

Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (11.03.2024 bis 09.04.2024)

Ifd. Nr.	Verfasser der Stellungnahme; Datum der Stellungnahme	Ifd. Nr.	Stellungnahme (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Abwägung
1	09.04.2024 Kreis Warendorf - Der Landrat	1.1	<u>Amt 63 - Immissionsschutz:</u> Aus der Sicht des Immissionsschutzes werden zu der o. g. Bauleitplanung keine Bedenken oder Anregungen erhoben.	Keine Abwägung erforderlich.
		1.2	<u>Untere Wasserbehörde Wasserwirtschaft und Gewässer:</u> Der Planung wird inhaltlich zugestimmt.	Keine Abwägung erforderlich.
		1.2	<u>Untere Bodenschutzbehörde:</u> Weder das Kataster des Kreises über altlastverdächtige Flächen und Altlasten noch das Verzeichnis über Altablagerungen, Altstandorte und schädliche Bodenveränderungen enthalten zur Zeit Eintragungen im Plangebiet/Änderungsbereich und im Untersuchungsgebiet der Umweltprüfung. Auch darüber hinaus liegen hier keine Anhaltspunkte vor, die den Verdacht einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung begründen	Keine Abwägung erforderlich.
			<u>Amt 61 Planung und Naturschutz:</u> Gegen die geplante Aufstellung des Bebauungsplans bestehen aus naturschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken. Ich weise darauf hin, dass sich nach Auswertung des Luftbildes im Bereich der Fußwegerschließung am nordwestlichen Rand des Plangebietes 1 ein älterer Baum befindet. Sofern möglich, sollte dieser im Zuge des Wegeausbaus erhalten werden. Sollte bereits heute erkennbar sein, dass dies nicht möglich ist, sollte dies in der Begründung aufgeführt werden.	Die im Norden des Geltungsbereichs 1 vorhandenen Grünstruktur zur Höckelmerstraße ist gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 15 BauGB als öffentliche Grünfläche festgesetzt. Vorhandene Bäume und Sträucher sind gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 25b BauGB entsprechend der Darstellung im Bebauungsplan zu erhalten und während der Bauphase nach der DIN 18920 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) fachgerecht zu schützen. Da für den Wegeausbau absehbar teilweise Bäume entfernt werden müssen, wurden diese explizit von der Festsetzung ausgenommen. Im Falle eines Verlustes von Bäumen im Bereich des Wegeausbaus ergibt sich durch den § 9 Absatz 1 Nummer 25b BauGB generell die Pflicht zur Ersatzpflanzung. Der Baum wurde zudem bereits im Wege von Forstarbeiten gefällt. Aus diesem Grund wird auf eine Ergänzung in der Begründung verzichtet. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.

Versandhistorie

Sie betrachten: Bebauungsplan Nr. VE10 "Kirchfeld"

Verfahrensschritt: Beschränkte Beteiligung gemäß § 4a Absatz 3 BauGB in Verbindung mit § 215a Absatz 3 BauGB

Zeitraum: 11.03.2024 - 09.04.2024

Behörde	Datum
Kreis Warendorf - Der Landrat	11.03.2024
Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: BUND	11.03.2024
Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: LNU	11.03.2024
Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: NABU	11.03.2024